

## § 5.

Gegen Anordnung der Landrathskämter, Gemeindevorstände oder bestellten Kommissare findet, soweit nichts besonderes hierüber in dieser Verordnung bestimmt ist, ausschließlich einmaliger Rekurs an die unmittelbar vorgesehene Behörde statt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

## § 6.

Das thierärztliche Obergutachten im Falle des § 14 und § 16 Absatz 2 des Reichsgesetzes ist von dem zunächst wohnhaften Landthierarzt abzugeben.

## § 7.

Die nach § 57 des Reichsgesetzes zu leistenden Entschädigungen werden, soweit nicht in Nachstehendem etwas Anderes bestimmt ist, aus der Staatskasse gewährt.

## § 8.

In den Fällen des § 62 des Reichsgesetzes wird ebensowenig Entschädigung gewährt, wie dies in den Fällen der §§ 61 und 63 desselben Gesetzes erfolgt. Ob einer der in den einschlagenden Paragraphen vorgesehenen Fälle vorliegt, ist, wenn eine Entschädigung verlangt wird, von dem betreffenden Gemeindevorstand, soweit nöthig, unter Zuziehung des Landthierarztes, sorgfältig zu erörtern und festzustellen.

## § 9.

Diejenigen Beträge, die erforderlich sind, um die nach dem Reichsgesetze für Pferde, Esel, Maulthiere, Maultesel und Kinder, welche in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes auf polizeiliche Anordnung getödtet werden oder nach dieser Anordnung an der Seuche fallen, zu zahlenden Entschädigungen gewähren zu können, sind auf Grund der Bestimmung im 2. Absätze des § 58 des Reichsgesetzes bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Jahresbeiträge der einzelnen Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren und Maulteseln sowie von Kindern so zu beschaffen, daß die Entschädigung für Pferde u. s. w. von der Gesamtheit der beitragspflichtigen Besitzer solcher Thiere und die Entschädigung für Kinder von der Gesamtheit der beitragspflichtigen Minderviehbesitzer aufzubringen sind.

In dieser Beziehung wird Nachstehendes bestimmt:

- a) Die vom 1. April 1881 an zu leistenden Entschädigungen werden vorschußweise aus der Staatskasse gewährt, und in jedem folgenden Kalenderjahre, zum ersten Male auf die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. Dezember 1881